

49F – PRÄMIENRÜCKGEWÄHR UND VORSORGE-VERSICHERUNG

1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer:
 - a) eine Prämienrückgewähr bis zu 33 1/3 % der im voraus gezahlten Jahresprämie, wenn der Versicherungswert im abgelaufenen Versicherungsjahr kleiner war als die Versicherungssumme, und
 - b) eine Vorsorgeversicherung bis zu 20 % der Versicherungssumme und der Haftungssumme gegen nachträgliche Vorschreibung der Mehrprämie für jene Summen, die aus dieser Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres den tatsächlichen Versicherungswert (Deckungsbeitrag gemäß Abschnitt B, Artikel 8 BAVB 2011) für dieses abgelaufene Versicherungsjahr bekanntzugeben.
 - a) Ist der bekanntgegebene Betrag kleiner als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Prämie bis zum Höchstausmaß von 33 1/3 % der im voraus gezahlten Jahresprämie zurückgezahlt.
 - b) Ist der bekanntgegebene Betrag größer als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Mehrprämie bis zum Höchstausmaß von 20 % der Jahresprämie nachträglich vorgeschrieben.
3. Wird der Vertrag nicht fortgesetzt, so wird die anteilige Prämie nur dann zurückgezahlt, wenn durch die Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders nachgewiesen wird, dass der bekanntgegebene Betrag dem tatsächlichen Versicherungswert des betreffenden Versicherungsjahres entspricht.
4. Wenn der Versicherungsnehmer der Verpflichtung zur Bekanntgabe des tatsächlichen Versicherungswertes trotz rechtzeitiger schriftlicher Erinnerung durch den Versicherer nicht nachkommt, so kann der Versicherer die volle 20 %ige Mehrprämie sofort nach Ablauf der sechsmonatigen Frist vorschreiben.
5. Erweist sich im Schadenfall, dass der für das abgelaufene Versicherungsjahr bekanntgegebene Betrag kleiner war als der tatsächliche Versicherungswert im abgelaufenen Versicherungsjahr und wurde dafür anteilige Prämie zurückgezahlt, so wird die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung reduziert, und zwar im Verhältnis des bekanntgegebenen Betrages zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens aber zur Versicherungssumme zuzüglich 20 %iger Vorsorge im abgelaufenen Versicherungsjahr. Diese Reduktion der bedingungsgemäßen Entschädigung erfolgt unbeschadet einer gemäß Artikel 8 (2) ABS bestehenden Unterversicherung.
6. Bei einer Haftungszeit von über 12 bis 24 Monaten wird die anteilige Prämie nach Punkt 2 wie folgt ermittelt:
 - a) Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres ist der tatsächliche Versicherungswert für dieses abgelaufene Versicherungsjahr bekanntzugeben; es erfolgt jedoch vorerst keine Prämienabrechnung.
 - b) Nach Ablauf des zweiten Versicherungsjahres und in der Folge werden die bekanntgegebenen Beträge für die jeweils letzten beiden Versicherungsjahre addiert und diese Summe der Versicherungssumme (für 24 Monate) gegenübergestellt.Die sich ergebende Differenz ist Basis für die endgültige Abrechnung der Prämie für das erste dieser beiden Versicherungsjahre.
In den Folgejahren ist sinngemäß vorzugehen. Der Versicherungsnehmer ist somit verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses noch den tatsächlichen Versicherungswert für das erste folgende Jahr zu melden.
7. Sind mehrere Posten versichert, dann gelten diese Bestimmungen für jede einzelne versicherte Post.
8. Wenn die Versicherungssumme während eines Versicherungsjahres geändert wurde, dann gilt als Versicherungssumme im Sinne dieser Besonderen Bedingung der unter Berücksichtigung der entsprechenden Zeiträume gewogene Durchschnitt der Versicherungssummen.